

Sitzung vom 25. Juni 1997

1342. Motion (Erhebung einer Sondersteuer auf Flugtreibstoff zur Finanzierung des Flughafenausbaus)

Die Kantonsräte Peter Grau, Zürich, und Hans Rudolf Metz, Regensdorf, haben am 7. April 1997 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, zusammen mit dem Bund die entsprechenden Gesetzesänderungen vorzunehmen, wonach eine Sondersteuer auf Flugtreibstoff erhoben werden kann. Die Steuer soll während der 5. Ausbautappe entrichtet werden. Mindestens aber bis sicher feststeht, dass keine Steuergelder für den Ausbau des Flughafens eingesetzt werden müssen und der vom Kanton Zürich geleistete Kredit zurückbezahlt ist.

Begründung:

Die Finanzierung des Ausbaus des Flughafens Kloten, respektive die Rückzahlung des Kredites von fast 900 Millionen an den Kanton Zürich, ist nicht mehr in dem Sinne gewährleistet, wie das im Vorfeld zur Abstimmung dem Bürger zugesichert wurde. Gebühren und Abgaben, die durch die Fluggesellschaften bei Landung und Aufenthalt auf dem Flughafen entrichtet werden müssen, sind zu hoch angesetzt worden. Bereits sondiert die Swissair, ob entsprechende tiefere Gebühren möglich wären. Dies aber hätte zur Folge, dass die nötigen finanziellen Mittel zur Rückzahlung des Kredites an den Kanton Zürich nicht wie vorgesehen vorhanden wären. Der Stimmbürger fühlt sich betrogen, wie einst rosig vorgebrachte Daten über den Flughafen nach kurzer Zeit völlig verändert wiedergegeben werden. Die Zahlen müssen dem Regierungsrat bekannt gewesen sein. Wir ersuchen den Regierungsrat, in Anbetracht der neuen Lage die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Peter Grau, Zürich, und Hans Rudolf Metz, Regensdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat im Vorfeld der Volksabstimmung über die 5. Bauetappe immer wieder betont, dass unser Luftverkehrszentrum wie bereits in der Vergangenheit so auch in Zukunft, d.h. trotz des anstehenden Flughafenausbaus, selbsttragend sei, die Steuerpflichtigen im Kanton also nichts kosten werde. Daran ist auch heute festzuhalten. In jüngster Zeit wurde im Rahmen von Antworten auf verschiedene parlamentarische Vorstösse immer wieder dargetan, dass die 5. Ausbautappe, und damit auch der Investitionsanteil des Kantons, selbst dann ohne Inanspruchnahme von Steuergeldern refinanziert werden könne, wenn in Zürich reduzierte Gebühren für Transferpassagiere eingeführt würden (siehe KR-Nrn. 196/1996, 86/1997 und 92/1997). Die Erhebung einer Sondersteuer auf Flugtreibstoff zwecks Refinanzierung des anstehenden Flughafenausbaus ist demnach weder nötig noch wünschenswert.

Hinzu kommt, dass das von den Motionären ins Auge gefasste Vorgehen letztlich eine Revision der Bundesverfassung bedingen würde. An sich könnte der Bundesrat die den Luftfahrzeugen im Verkehr mit dem Ausland gewährte Befreiung von der Mineralölsteuer durch eine Revision von Art. 33 Abs. 1 der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996 (MinöStV) aufheben. Die dannzumal anfallende Steuer auf dem Flugbenzin würde jedoch, da es sich bei der Treibstoffsteuer um eine Bundessteuer handelt, dem Bund zukommen. Art. 36ter BV schreibt vor, dass der Ertrag der auf Treibstoffen für motorische Zwecke erhobenen Steuer zum überwiegenden Teil der Finanzierung des Strassenbaus zugewiesen, im restlichen Umfang der allgemeinen Bundeskasse zufließen muss. Die Verwendung von Mineralölsteuererträgen für Infrastrukturanlagen des Luftverkehrs (und damit auch für die 5. Bauetappe am Flughafen Zürich) würde also eine Ausdehnung der in Art. 36ter BV vorgesehenen Zweckbindung, mithin also eine Verfassungsrevision, bedingen. Davon ist aber abzusehen, da, wie oben dargetan, eine Sondersteuer für den Flughafenausbau weder notwendig noch wünschenswert ist.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi